

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 5. Februar 1968

3. Stück

5. Gesetz: Bestellung eines Wohnbauförderungsbeirates.

## 5.

### Gesetz vom 20. Dezember 1967 über die Bestellung eines Wohnbauförderungsbeirates.

Der Wiener Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 24 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, beschlossen:

#### § 1

Zur Begutachtung der Begehren auf Gewährung einer Förderung und von Fragen der Wohnbauförderung, die von grundlegender Bedeutung sind, ist beim Amt der Wiener Landesregierung ein Beirat mit der Bezeichnung „Wohnbauförderungsbeirat für das Land Wien“ (im folgenden kurz „Beirat“ genannt) zu bestellen.

#### § 2

(1) Für den Beirat hat jede der in der Landesregierung vertretenen politischen Parteien binnen einem Monat nach Ablauf der Funktionsdauer des Beirates (Abs. 2), erstmals binnen einem Monat nach Kundmachung dieses Gesetzes, so viele Mitglieder vorzuschlagen, die der Anzahl ihrer Mitglieder in der Landesregierung entspricht. Für den Fall der Verhinderung ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied vorzuschlagen. Mitglied (Ersatzmitglied) kann sein, wer zum Wiener Landtag wählbar ist.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind für die Dauer der Amtsperiode der Landesregierung zu bestellen; die Bestellung obliegt der Landesregierung. Ein Mitglied des Beirates soll ein Vertreter einer Familienorganisation (§ 3 Abs. 2 Z. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines familienpolitischen Beirates beim Bundeskanzleramt, BGBl. Nr. 112/1967) sein. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) bleiben jedoch jeweils im Amt, bis die neuen Mitglieder bestellt sind.

(3) Die Landesregierung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) abzurufen, wenn es die Wählbarkeit zum Landtag verliert. Im Falle der Abberufung oder im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) bei Tod oder Verzicht hat die Landesregierung unverzüglich ein neues

Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen. Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) kann jederzeit auf die Mitgliedschaft verzichten. Der Verzicht ist der Landesregierung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

#### § 3

(1) Aus dem Kreis der Mitglieder hat die Landesregierung als Vorsitzenden einen Obmann und zwei Obmann-Stellvertreter zu bestellen.

(2) Vor Amtsantritt haben der Obmann dem Landeshauptmann, die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder dem Obmann mit Handschlag zu geloben, daß sie ihr Amt nach den Bestimmungen der Gesetze gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden.

#### § 4

(1) Zu den Sitzungen des Beirates sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder vom Obmann unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzuberufen. Im Falle der Verhinderung des Obmannes erfolgt die Einberufung zu den Sitzungen des Beirates durch den ersten Obmann-Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch den zweiten Obmann-Stellvertreter. Auf Verlangen des Amtes der Wiener Landesregierung ist eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen nach Stellung des Begehrens einzuberufen. Sind sowohl der Obmann als auch die Obmann-Stellvertreter verhindert, kann das Amt der Wiener Landesregierung die Sitzung des Beirates einberufen.

(2) Tritt der Beirat nicht zusammen oder kommt ein Beschluß nicht zustande, kann das Amt der Wiener Landesregierung auch die dem Beirat zur Begutachtung vorbehaltenen Angelegenheiten gegen nachträgliche Vorlage an den Beirat selbständig erledigen.

(3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) erschienen ist.

(4) Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmen-

gleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.

(5) Mitglieder des Beirates sind in dessen Sitzungen von der Beratung und Abstimmung in einzelnen Fällen ausgeschlossen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (§ 7 Abs. 1 AVG. 1950, BGBl. Nr. 172).

(6) Der Beirat kann seinen Sitzungen Fachexperten beiziehen.

#### § 5

Zur Ausübung seiner Tätigkeit hat der Beirat eine Geschäftsordnung zu beschließen; diese

bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widerspricht.

#### § 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1968 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt verliert das Gesetz vom 4. Februar 1955, LGBI. für Wien Nr. 3, über die Bestellung eines Wohnbauförderungsbeirates die Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Marek Ertl